

**Information**  
**gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung**  
**im Zusammenhang mit der Erhebung der Hundesteuer**

**Vorbemerkung**

Auch Hunde unterliegen der Meldepflicht. Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das entsprechende Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzuzeigen (§ 10 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ötigheim). Auf die Haltung des Hundes wird dann eine Hundesteuer gemäß der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ötigheim erhoben. Hierzu werden personenbezogene Daten des Hundehalters verarbeitet.

**1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung:**

Gemeinde Ötigheim  
Vertreten durch Bürgermeister Frank Kiefer  
Schulstr. 3  
76470 Ötigheim  
Tel: 07222 / 9197 - 0  
Fax: 07222 / 9197 - 97  
E-Mail: [gemeindeverwaltung@oetigheim.de](mailto:gemeindeverwaltung@oetigheim.de)

**2. Beauftragter für den Datenschutz:**

Komm.ONE  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Krailenshaldenstraße 44  
70469 Stuttgart  
Tel: 0711 / 8108 - 14444  
E-Mail: [datenschutz@oetigheim.de](mailto:datenschutz@oetigheim.de)

**3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Ihre Daten werden zur Festsetzung der Hundesteuer und Prüfung der Steuerpflicht erhoben.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Ötigheim auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1, S. 1 lit c), e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 5 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ötigheim vom 06. Dezember 2011, zuletzt geändert am 17. März 2015, § 90 Abgabenordnung (AO), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) verarbeitet.

**4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

- a) Die Gemeinde darf Ihre personenbezogenen Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben erforderlich ist, die Weitergabe einem öffentlichen Interesse unterliegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, welche dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- b) Die Gemeinde darf Ihre Daten im Falle eines Vollstreckungsverfahrens an die zuständige Vollstreckungsbehörde oder den Gerichtsvollzieher weitergeben.
- c) Personenbezogene Daten, die bei uns verarbeitet oder gespeichert werden, werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

**4. Dauer der Speicherung**

Die Gemeinde Ötigheim speichert Ihre Daten nach der Erhebung so lange, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß gem. § 147 Abgabenordnung (AO) für die Festsetzung der Hundesteuer und Einhaltung der Dokumentationspflicht erforderlich ist.



## 5. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 EU-DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 EU-DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 EU-DSGVO zutrifft.  
Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 EU-DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 EU-DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b), c) und d) EU-DSGVO).  
Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 EU-DSGVO).

## 6. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 EU-DSGVO jederzeit für die Zukunft gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

## 7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.